



GEMEINDE VIERKIRCHEN

AUSZÜGE AUS DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 15.12.2021
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	19:58 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal des Rathauses Vierkirchen

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Gemeinderatsbeschlüsse
- 2 Einbeziehungssatzung "Barthstraße" in Pasenbach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Billigungsbeschluss BaEr/136/2021
 - 2.1 Einbeziehungssatzung "Barthstraße" in Pasenbach BaEr/136/2021/1
 - 2.2 Einbeziehungssatzung "Barthstraße" in Pasenbach BaEr/136/2021/2
 - 2.3 Einbeziehungssatzung "Barthstraße" in Pasenbach BaEr/136/2021/3
 - 2.4 Einbeziehungssatzung "Barthstraße" in Pasenbach BaEr/136/2021/4
 - 2.5 Einbeziehungssatzung "Barthstraße" in Pasenbach BaEr/136/2021/5
 - 2.6 Einbeziehungssatzung "Barthstraße" in Pasenbach BaEr/136/2021/6
 - 2.7 Einbeziehungssatzung "Barthstraße" in Pasenbach BaEr/136/2021/7
- 3 Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2016 bis 2019 der Kasse der Gemeinde Vierkirchen GL/056/2021
- 4 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 5 Anfragen des Gemeinderates

Frageviertelstunde für Bürgerinnen und Bürger

Erster Bürgermeister Harald Dirlenbach eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Gemeinderatsbeschlüsse

In TOP 10 „Neubeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen für die FFW Vierkirchen und FFW Pasenbach sowie Ersatzbeschaffung einer Tragkraftspritze für die FFW Pasenbach“ der nichtöffentlichen Sitzung vom 18.11.2021 beschloss der Gemeinderat die Vergabe der Dienstleistung an die Firma Dittlmann in Passau.

2 Einbeziehungssatzung "Barthstraße" in Pasenbach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Sach- und Rechtslage:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 23.09.2021 den Entwurf der Einbeziehungssatzung „Barthstraße“ in der Fassung vom 23.09.2021 gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Nachfolgend werden die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erhobenen Einwendungen und Änderungswünsche aufgeführt:

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Bürger ging folgende Stellungnahme ein:

Schreiben vom 18.10.2021

„Wie telefonisch am 14.10.2021 bereits angesprochen gibt es dazu meinerseits keine inhaltlichen Einwände.

Was mir lediglich Sorgen macht ist, dass die Unterlagen öfter darauf hinweisen, dass die Genehmigung für das Vorhaben hauptsächlich aufgrund der großen Wohnungsknappheit erteilt worden ist, und deshalb möglichst auch gebaut werden soll.

Ich hoffe, dass die Zusagen seitens der Gemeinde (Bürgermeister Dirlenbach und von Ihnen) bestehen bleiben und ich keinem Bauzwang ausgesetzt werde bzw. dass Herstellungsbeiträge für Frischwasser und Abwasser etc. erst dann fällig werden, wenn ich tatsächlich auch bauen sollte, was ich derzeit nicht vorhabe.

Ich habe der Planung nur unter diesen Prämissen zugestimmt bzw., weil das Bauvorhaben meines Nachbarn/ Flur Nr. 28 sonst nicht möglich gewesen wäre.

Antwortvorschlag der Verwaltung:

Ein Bauzwang ist weder vorgesehen noch rechtlich möglich. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Die nachfolgenden Behörden, Gemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, gaben aber keine Stellungnahme ab. Entsprechend der Regelannahme sind deren Belange durch die Planung nicht berührt.

- AELF Fürstenfeldbruck
- Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
- Bund Naturschutz Bayern e. V., Ortsgruppe Vierkirchen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- DB Services Immobilien GmbH
- DB Station und Service AG
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Eisenbahnbundesamt
- Erzbischöfliches Ordinariat
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Altogruppe
- ESB Energienetze Bayern München
- IHK für München und Oberbayern
- Jagdschutz- und Jägerverein Dachau e. V.
- Kreisbrandinspektion Dachau
- Münchner Verkehrstarifverbund GmbH
- Kreisjugendring Dachau
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
- Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising Süd
- Staatliches Bauamt Freising
- Gemeinde Fahrenzhausen

Folgende Behörden, Gemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, in der sie erklärten, dass sie keine Einwände gegen die Planung haben oder ihre Belange nicht berührt sind.

- Regionaler Planungsverband München
- Wasserwirtschaftsamt München

Nachfolgend werden alle Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange aufgeführt.

2.1 Einbeziehungssatzung "Barthstraße" in Pasenbach - Regierung von Oberbayern, Schreiben vom 08.10.2021

Regierung von Oberbayern, Schreiben vom 28.10.2021

Stellungnahme:

„Zu den o.g. Planungen wurde bereits mit Schreiben vom 23.06.2021 Stellung genommen, worauf verwiesen wird. Es wurde festgestellt, dass ein plausibel nachvollziehbarer Bedarfsnachweis für die Neuausweisungen erforderlich sei, um u.a. dem Ziel der Innen- vor Außenentwicklung (LEP 3.2 (Z)) Rechnung tragen zu können.“

Die Planunterlagen liegen nun erneut vor, in der Begründung wurden Ausführungen zum Bedarf der Neuausweisung ergänzt. Laut amtlicher Prognosen wird ein Bevölkerungszuwachs von ca. 300-450 Einwohnern erwartet. Im Gemeindegebiet seien seit 2016 von 148 unbebauten Grundstücken lediglich vier bebaut worden, aufgrund fehlender Verkaufsbereitschaft seien trotz entsprechender Bemühungen der Gemeinde keine Verfügbarkeiten gegeben.

Der grundsätzliche Bedarf der Gemeinde an der vorliegenden Neuausweisung kann anhand der Ausführungen durchaus nachvollzogen werden. In Verbindung mit der überschaubaren Flächengröße des Plangebietes können somit grundsätzliche Bedenken zurückgestellt werden. Allerdings sollte die Gemeinde prüfen, auch um weitere Konflikte mit LEP 3.2 Z zu vermeiden, inwieweit bei anhaltend fehlender Verfügbarkeit bereits dargestellter Siedlungsflächen diese nicht zurückgenommen werden können. Bei zukünftigen Planungen ist ein Bedarfsnachweis als zwingender Bestandteil der Planunterlagen vorzusehen.

Die vorliegenden Planungen stehen den Erfordernissen der Raumordnung nicht grundsätzlich entgegen.“

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Vierkirchen setzt sich intensiv mit der Nutzung von bebaubaren Grundstücksflächen auseinander. Eine Rücknahme derzeit ausgewiesener Flächen ist aus rechtlichen Gründen derzeit nicht möglich.

Einstimmig beschlossen

Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

**2.2 Einbeziehungssatzung "Barthstraße" in Pasenbach
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom
06.07.2021, ergänzt durch das Schreiben vom 22.10.2021**

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 06.07.2021, ergänzt durch das Schreiben vom 22.10.2021

Stellungnahme:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

„Wir verweisen auf unser Schreiben vom 06.07.2021 (P-2021-3251-1_52). Leider können wir keine Berücksichtigung unserer dort formulierten fachlichen Hinweise feststellen. Die Aussagen im Umweltbericht unter Pos. 2.6 sind unzutreffend. Die Planung grenzt unmittelbar an das bekannte Bodendenkmal D-1-7634-0182 „Abgegangenes Hofmarkschloss des Mittelalters und der frühen Neuzeit ("Schloss Pasenbach")" und überlagert den westlichen Abschluss der ehem. Hofmark. Die tatsächliche Ausdehnung des Bodendenkmals ist unbekannt und kann über die Grenzen der aktuell kartierten Denkmalfläche in das Planungsgebiet hinausreichen.

Wir bitten daher nochmals für alle im Bereich der Ausgleichsflächen vorgesehenen Nutzungen auf die für Bodeneingriffe erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 BayDSchG ausdrücklich hinzuweisen. Um Missverständnissen vorzubeugen empfehlen wir den Hinweis auf Art. 8 zu streichen (D Hinweise durch Text, Pos. 5.2) und durch den Hinweis auf denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 BayDSchG zu ersetzen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BlfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalspflege oder Bodendenkmalspflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalspflege (www.blfd.bayern.de).“

Mit Schreiben vom 22.10.2021 wurden im Rahmen der Abwägung der denkmalpflegerischen Belange die nachfolgend im Beschluss aufgeführten redaktionellen Änderungen zur Satzung und dem Umweltbericht übermittelt. Mit Schreiben vom 22.10.2021 bestätigte Dr. Haberstroh für das Landesamt für Denkmalspflege das Einverständnis der Behörde bezüglich der Änderungsvorschläge.

Beschluss:

Der Satzungstext, die Begründung und der Umweltbericht werden wie folgt redaktionell geändert:

Satzung:

D Hinweise durch Text

Die Texte werden wie folgt geändert:

5. Denkmalschutz

5.1 *„Im nordöstlichen Teil des Planungsgebietes und auf den angrenzenden Grundstücken (Flurnummern 34 und 34/3, Gemarkung Pasenbach) befindet sich das Bodendenkmal D-1-7634-0182 „Abgegangenes Hofmarkschloss des Mittelalters und der frühen Neuzeit („Schloss Pasenbach“)“.“*

5.3 *„Für alle baulichen Maßnahmen ist jeweils eine denkmalrechtliche Erlaubnis Art. 7 BayDSchG erforderlich.“ Die denkmalpflegerische Erlaubnis ist beim Landratsamt Dachau zu beantragen.*

Begründung:

Ziffer 3.9:

Die ersten beiden Absätze werden wie folgt geändert:

„Im Planungsgebiet sind keine Baudenkmäler bekannt.

Im nordöstlichen Teil des Planungsgebietes und auf den angrenzenden Grundstücken (Flurnummern 34 und 34/3, Gemarkung Pasenbach) befindet sich das Bodendenkmal D-

1-7634-0182 „Abgegangenes Hofmarkschloss des Mittelalters und der frühen Neuzeit („Schloss Pasenbach“)“.

Der letzte Absatz wird wie folgt geändert.

„In der Überlagerung der historischen Karte mit der aktuellen digitalen Flurkarte mit der Planung wird deutlich sichtbar, dass die in der Planung vorgesehenen baulichen Anlagen das Bodendenkmal nicht berühren. Eine größere räumliche Inanspruchnahme durch das Bodendenkmal ist allerdings nicht auszuschließen. Daher ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis Art. 7 BayDSchG erforderlich, in deren Rahmen dieser Sachverhalt zu prüfen ist.“

Umweltbericht:

2.6. Kulturgüter

Beschreibung

Die ersten beiden Absätze werden wie folgt geändert:

„Im Planungsgebiet sind keine Baudenkmäler bekannt.

Im nordöstlichen Teil des Planungsgebietes und auf den angrenzenden Grundstücken (Flurnummern 34 und 34/3, Gemarkung Pasenbach) befindet sich das Bodendenkmal D-1-7634-0182 „Abgegangenes Hofmarkschloss des Mittelalters und der frühen Neuzeit („Schloss Pasenbach“)“.

Gesamtbewertung:

Der Text wird wie folgt geändert:

„In der Überlagerung der historischen Karte mit der aktuellen digitalen Flurkarte mit der Planung wird deutlich sichtbar, dass die in der Planung vorgesehenen baulichen Anlagen das Bodendenkmal nicht berühren. Eine größere räumliche Inanspruchnahme durch das Bodendenkmal ist allerdings nicht auszuschließen. Daher ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis Art. 7 BayDSchG erforderlich, in deren Rahmen dieser Sachverhalt zu prüfen ist.“

3.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Auswirkungen auf Kulturgüter

Der Text wird wie folgt geändert:

„Aufgrund der Nähe zum Bodendenkmal ist ein Eingriff in dieses möglich. Zur abschließenden Klärung der Betroffenheit des Bodendenkmals ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG erforderlich.“

4.1 Vermeidung und Minimierung

Schutzgut Kulturgüter

Die Maßnahmen werden um folgenden Spiegelstrich ergänzt:

- Untersuchungen, die den Baumaßnahmen vorangehen

Einstimmig beschlossen

Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

**2.3 Einbeziehungssatzung "Barthstraße" in Pasenbach
- Landratsamt Dachau - Untere Denkmalschutzbehörde, Schreiben
vom 20.10.2021**

Landratsamt Dachau – Untere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 20.10.2021

Stellungnahme:

Bodendenkmalschutz:

Wie das Landesamt für Denkmalpflege wiederholt mitteilt, ist durch die vorliegende Planung das eingetragene Bodendenkmal D-1-7634-0182 „Abgegangenes (...) Schloss Pasenbach" berührt, was für das gesamte Plangebiet ein Veränderungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt nach Art. 7 BayDSchG (bezüglich Oberbodenabträgen, Erd- und Grabungsarbeiten u. dgl.) auslöst.

„Bei der Beurteilung der fachlichen Fragen kommt der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege als staatlicher Fachbehörde ein erhebliches tatsächliches Gewicht zu, weil Stellungnahmen staatlicher Fachstellen, die sich durch die jahrelange Bearbeitung eines bestimmten Gebiets auszeichnen und nicht nur Aktenvorgänge im Einzelfall auswerten, grundsätzlich ein wesentlich größeres Gewicht als Expertisen von privaten Fachinstituten haben." (vgl. BayVGH U. v. 02.08.2018, -2 B 18.742).

Insoweit greift die Ziffer 5.3 der Hinweise (S. 5 des Satzungsentwurfs) zu kurz und ist durch einen Hinweis auf die Erlaubnispflicht nach Art. 7 BayDSchG zu ersetzen.

Die Schlussfolgerung in den Abwägungsergebnissen zu TOP 3.3 und 3.7 der Gemeinderatssitzung vom 23.09.2021, bzw. Ziff. 3.9, letzter Absatz der Begründung (S. 13 des Satzungsentwurfs), wonach das Bodendenkmal durch die Planung nicht berührt sei, hält einer rechtlichen Überprüfung voraussichtlich nicht stand. Gleiches gilt für die entsprechenden Formulierungen in Ziffern 2.6 und 3.2 der Anlage Umweltbericht (Seiten 7 und 9 der Anlage Umweltbericht zum Satzungsentwurf v. 23.09.2021).

Der Gemeinde Vierkirchen wird daher angeraten, den vorgebrachten denkmalpflegerischen und denkmalschützerischen Belangen das nötige Gewicht einzuräumen, hierauf nochmals im Rahmen der Abwägung einzugehen und diese angemessen zu berücksichtigen; die oben angesprochenen Textpassagen sollten umformuliert werden.

Art. 141 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung mit Art. 3, 7 und 12 BayDSchG, § 1 Abs. 6 Ziff. 5 Alt. 2 und 3, Ziff. 7 Buchst. d BauGB.

(Der Vollzug des Art. 7 BayDSchG ist -ungeachtet gemeindlicher Satzungsregelungen-Staatsaufgabe).

Beschluss:

Es gilt der Beschluss zur Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege.

Die Grundstückseigentümer werden auf das Erfordernis einer denkmalpflegerischen Erlaubnis hingewiesen.

Einstimmig beschlossen

Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

2.4 Einbeziehungssatzung "Barthstraße" in Pasenbach - Landratsamt Dachau - Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 22.10.2021

Landratsamt Dachau – Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 22.10.2021

Stellungnahme:

„Die Gestaltung beider Ausgleichsflächen ist vor der Umsetzung mit der UNB abzustimmen. Es ist regionales Saatgut aus der Region 8, Ursprungsgebiet 16 zu verwenden, Gehölze sollten autochthoner Herkunft sein.

Bei Fläche A 1 sind die Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.“

Beschluss:

Die Anregungen werden in den Hinweisen durch Text aufgenommen.

Einstimmig beschlossen

Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

2.5 Einbeziehungssatzung "Barthstraße" in Pasenbach - Handwerkskammer für München und Oberbayern, Schreiben vom 15.11.2021

Handwerkskammer für München und Oberbayern, Schreiben vom 15.11.2021

Stellungnahme:

„Die Handwerkskammer für München und Oberbayern nimmt die beigefügte Abwägung sowie die beschlossenen übersichtlich im Planentwurf hervorgehobenen Anpassungen zur Kenntnis, verweist auf die Äußerungen im Rahmen der vorausgegangenen Beteiligungsverfahren von Juli dieses Jahres, die aufrecht erhalten werden und als weiterhin gültig zu betrachten sind, denen aber keine darüber hinausgehenden Äußerungen von unserer Seite hinzuzufügen sind und bedankt sich für die nochmalige Möglichkeit zur Stellungnahme zum Verfahren der Gemeinde Vierkirchen.“

Beschluss:

Der Beschluss vom 23.09.2021 bleibt unverändert.

Einstimmig beschlossen
Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

**2.6 Einbeziehungssatzung "Barthstraße" in Pasenbach
- Bayernwerk Netz, Schreiben vom 18.10.2021**

Bayernwerk Netz, Schreiben vom 18.10.2021

„Mit dem Schreiben vom 23. Juni 2021, DOnNUn Ot, haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben, welche weiterhin Ihre Gültigkeit behält.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.“

Beschluss:

Der Beschluss vom 23.09.2021 bleibt unverändert.

Einstimmig beschlossen
Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

**2.7 Einbeziehungssatzung "Barthstraße" in Pasenbach
- Satzungsbeschluss**

Beschluss:

Der Gemeinderat Vierkirchen beschließt die vorliegende Einbeziehungssatzung „Barthstraße“ mit Umweltbericht in der Fassung vom 15.12.2021 unter Maßgabe der Einarbeitung vorstehender Beschlüsse gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Anschließend ist der Beschluss der Einbeziehungssatzung bekannt zu machen.

Einstimmig beschlossen
Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

**3 Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2016 bis 2019 der Kasse
der Gemeinde Vierkirchen
- Information und Beschlussfassung**

Gemäß Art. 105 GO i.V.m. den §§ 1 – 3 und 6 – 10 der Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung und den dazugehörigen VV wurden die Jahresrechnungen der

Rechnungsjahre 2016 mit 2019 überörtlich geprüft und für das Haushaltsjahr 2021 eine überörtliche Kassenprüfung durchgeführt. Der Prüfungsumfang ergibt sich aus 106 GO. Die Prüfung erfolgte zwischen dem 10.11.2020 und 31.03.2021 mit verschiedenen Unterbrechungen.

Am 24.06.2021 fand unter Beteiligung des Ersten Bürgermeisters Herrn Dirlenbach, der geschäftsleitenden Beamtin, Frau Hartl, des Kämmerers Herrn Szeidl, der Bauamtsleiterin, Frau Dietmayr sowie der Prüfungsbeamtin Frau Brunnquell und dem Prüfungsgehilfen Herrn Schmid eine Schlussbesprechung statt, in der alle wesentlichen Punkte, die im Prüfungsbericht festgehalten sind, mündlich besprochen wurden. Insgesamt wurden 36 Beanstandungen festgehalten, bei der vorherigen Prüfung waren es noch 64 Beanstandungen.

Zu den allgemeinen Feststellungen sind keine Ausführungen hinzuzufügen. In der öffentlichen Sitzung wurden die Textziffern 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 30, 32, 34, 35 und 36 behandelt. Die Einzelfeststellungen sind in der beigelegten Anlage einzusehen, die zum Bestandteil des Protokolls erhoben wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Feststellungen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2016 bis 2019 durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Dachau zur Kenntnis und beschließt, dass der Ausarbeitung der künftigen Vorgehensweise und der TZ-Behandlung zugestimmt wird.

Einstimmig beschlossen

Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

4 Mitteilungen des Bürgermeisters

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Erhebungsstelle im Landkreis Dachau wieder Erhebungsbeauftragte für den „Zensus 2022“ suche. Bei dieser „Volkszählung“ wird ermittelt, wie die Menschen wohnen, leben und arbeiten. Interviewer führen vor Ort die Haushaltebefragung sowie die Befragung der Wohnheime durch und erhalten dafür eine attraktive Aufwandsentschädigung. Genauere Informationen wären bei Interesse auf der Homepage der Gemeinde einsehbar.

Außerdem informiert Bürgermeister Dirlenbach über die Nachpflanzungen mit gebietsheimischen Sorten auf weiteren zwölf Biotopen im November.

Abschließend berichtet er von einem aktuellen Ereignis an der Grundschule. Am heutigen Sitzungstag sei bei Bauarbeiten die Heizungsanlage angebohrt worden, so dass eine große Menge Wasser aus der Heizungskreislauf ausgetreten ist. Der entstandene Schaden sei noch nicht absehbar. Unter Umständen müsse sogar die Schule vorübergehend geschlossen werden. Dies würde am nächsten Tag entschieden werden.

5 Anfragen des Gemeinderates

./.

Frageviertelstunde für Bürgerinnen und Bürger

./.

Erster Bürgermeister Harald Dirlenbach schließt die Sitzung des Gemeinderates um 19:58 Uhr.

Vierkirchen, 28.12.2021

gez.
Harald Dirlenbach
Erster Bürgermeister

gez.
Andrea Bestle
Schriftführung